

**GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL**

**9. Satzung über die Änderung der Satzung  
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 21.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28. November 1990, zuletzt geändert am 12.12.2018 beschlossen:

**Artikel 1  
Satzungsänderungen**

**§ 2  
Aufwandsentschädigung**

**§ 2 Absatz 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Stadträte erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Rottweil, den 22. Juli 2021

Ralf Broß  
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Rottweil geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.